

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesfaer, Leipzig
 General Nr. 20.

Postamt: Leipzig 21004
 Kreisamt: Leipzig Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 302.

Montag, 30. Dezember 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer frei Haus oder bei Abholung am Posthalter wöchentlich 2.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am dreizehnten Grundpreis (7 Seiten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bemühter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäumt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontore gedrückt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Die rechtliche Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin übernehmen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Abfertigung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab gelten unter gleichzeitiger Aufhebung der Preise in der Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 29. November 1918 über Höchstpreise für Gemüse — Nr. 279 Schf. Staatszeitung vom 30. November 1918 — mit Zustimmung und im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise:

Ware	Erzeugerpreis		Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		Pf. je Pfd.
	Größt- handelspreis	Klein- handelspreis	Größt- handelspreis	Klein- handelspreis	Größt- handelspreis	Klein- handelspreis	Größt- handelspreis	Klein- handelspreis	
1. Dauerweißkohl	8.25	6.5	11.5	15.5	10.0	15.5	8.5	11.5	
2. Dauerrotkohl	10.0	10.5	18.5	21.0	14.5	19.0	14.0	18.0	
3. Dauerwinkelskohl	9.5	10.0	16.0	21.0	14.0	19.0	12.5	16.0	
4. Grünkohl	9.5	10.0	16.5	21.5	14.5	19.5	13.0	17.5	
5. Rote Möhren und Äpfel	7.5	8.0	13.5	18.5	11.75	17.5	10.0	14.5	
6. Weiße Möhren (ohne Kraut)	5.75	6.0	11.0	18.5	9.50	13.5	7.50	10.5	
7. Weiße Möhren (mit Kraut)	8.0	8.5	12.5	18.5	7.0	10.5	5.50	8.5	
8. Kleine runde Karotten	13.0	14.0	20.0	26.0	17.50	24.0	10.0	22.0	
9. Rote Rüben (rote Beete)	8.0	9.0	13.0	18.5	12.0	17.5	11.0	16.5	
10. Weiße Kohlrüben		3.75	7.05	11.5	6.75	9.5	6.15	9.0	
11. Weiße Kohlrüben		3.90	7.8	11.5	6.9	10.0	6.30	9.5	
12. Zwiebeln (ohne Kraut) mit Erd	2.5	2.65	5.90	9.5	5.40	8.0	5.15	7.0	
13. Herbst-Wasser-, Stoppel-, Wairüben	18.5	10.0	27.0	35.0	25.5	33.0	24.5	32.0	
14. Runkelrüben (Butterrüben)	2.25	2.40	3.75	7.0	3.25	6.0	3.05	5.5	
15. Spinat	2.75	2.90	4.40	7.5	3.85	6.5	3.70	6.0	

Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verlade-
 stelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers
 an Arbeit oder an Kosten für Aufbewahrung (Einmieten, Einfeuern und dergl.).
 Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware.
 II. Unter Gruppe I fallen die Kommunalverbände: Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-
 Stadt, Chemnitz-Stadt, Plauen-Stadt.
 Zu Gruppe II gehören die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Baunach, Großenhain,
 Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Götha, Glauchau, Großenhain,
 Leipzig-Land, Marienberg, Meißen-Stadt und -Land, Oelschütz, Pirna, Plauen-Land, Rochlitz,
 Schwarzenberg, Stollberg, Bittau-Stadt und -Land, Zwickau-Stadt, Zwickau-Land.
 Die Preise der Gruppe III gelten für die Kommunalverbände Baunach-Land, Borna,
 Dippoldiswalde, Grimma, Köhn, Olshausen, Riesa.
 III. Die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Befinden verpflichtet, niedrigere
 Groß- und Kleinhandelshöchstpreise, als in ihrem Bezirk nach den Bestimmungen unter I
 und II geltend machen zu können, festzusetzen.
 Auf jeden Fall sind sie verpflichtet, binnen 8 Tagen die in ihrem Bezirk nunmehr
 gültigen Preise — gleichgültig, ob sie von der Vergütung der Sentung der Handelspreise
 Gebrauch machen oder nicht — nochmals bekanntzumachen.
 IV. Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise
 vom 4. August 1914 (R.W.V. S. 339) und der dazu ergangenen Abänderungsverordnung.
 Ueberschreitung dieser Preise wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918
 gegen Verstreitung (R.W.V. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 M.
 oder mit einer dieser Strafen bestraft.
 Dresden, am 27. Dezember 1918. 6002
 Arbeits- und Wirtschaftsministerium. 2469 V O 2

Bekanntmachung.

Von den feineren Zeit für das Heer ausgehobenen Last- und Personen-Schlitten sollen
 die Restbestände verkauft werden.
 Es stehen zur Verfügung:
 beim Artillerie-Depot Riesa 75 Personen-Schlitten,
 beim Train-Depot 12 Dresden 1080 Lastschlitten,
 beim Train-Depot 19 Leipzig 90 Personen-Schlitten,
 250
 2551 Lastschlitten.
 Verkauf erfolgt möglichst geschlossen für den Bereich der Amtshauptmannschaften
 und bezirksfreien Städte
 am 4. Januar 1919 in Riesa im Artillerie-Depot,
 am 7. Januar 1919 in Dresden in der Gardereiter-Kaserne,
 am 8. Januar 1919 in Leipzig beim Train-Depot Leipzig-Gohlis.
 Näheres ist bei den Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städten oder bei dem
 Reichsverwertungsamt, Zweigstelle Dresden, General 14682 zu erfragen.
 Dresden, 27. Dezember 1918. 215 III D M
 Reichsverwertungsamt, Zweigstelle Dresden. 5999
 Dr. Dehne.

Zulage der Altersrente.

Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1918,
 Seite 1429) wird auch den Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenver-
 sicherung eine Altersrente beziehen, für das Jahr 1919 eine monatliche, im voraus zahl-
 bare Zulage von 8 Mark gewährt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Auslande
 aufhalten.
 Um für Anfang Januar 1919 die pünktliche Zahlung der Rentenzulagen sicherzu-
 stellen, wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Die Zulage erhält der darauf berechtigte Rentenempfänger ohne besondere Be-
 nachrichtigung und Anweisung der jeweiligen Bezirksstelle der Volk, wie die Rente, gegen
 Abgabe von Quittung nach vorgeschriebenem Muster.
 2. Die Vorbrücke dazu sind von den Rentenempfängern bei den Gemeindebehörden
 zu entnehmen, die sie von dem unterzeichneten Versicherungsamt zu beziehen haben.
 3. Gemeinden, Armenverbände, Versicherungsträger usw. wird bei Ueberweisung
 oder Uebertragung von Invaliden- oder Witwen-/Widmerrenten (§§ 119, 120, 127b, 127f,
 1331, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung) die Zulage nicht gewährt.
 Von ihnen ist auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.
 4. Die zulageberechtigten Rentenempfänger ersparen sich und den Bezugsstellen Bei-
 tragungen und Verzögerungen, wenn sie die Zulagen gleichzeitig mit der Rente erheben

und dabei die vorgeschriebenen Quittungsvordrucke ordnungsmäßig ausgefüllt vorlegen.
 Dabei ist folgendes zu beachten:
 a. Für jeden Monat, auf den die Zulage gewährt wird, ist darüber eine besondere
 Quittung auszustellen und zwar auch dann, wenn die Zulage auf mehrere Monate
 erhoben wird.
 b. Für die Quittung über die Zulage wie über die Rente ist nach der Art der letzteren
 ein besonderer Vordruck vorgeschrieben und zwar der oben in dessen Mitte mit dem
 Buchstaben gekennzeichnete Vordruck, A bei Bezug von Altersrenten.
 c. Die Vordrucke, die von hier geliefert werden, enthalten oben links die Angabe „Ver-
 sicherungsanstalt Nr. 22“, das ist die Ordnungsnummer der Landesversicherungs-
 anstalt Sachsen. Ist die Rente von einem anderen Versicherungsträger angewiesen,
 so ist dessen Nummer, die aus dem Rentenzeichen auf dem Bescheid zu ersehen ist, statt
 der Zahl 22 handschriftlich einzutragen, die letztere zu durchstreichen.
 d. An der im Vordruck bezeichneten Stelle ist der Wohnort des Empfängers, der Tag
 der Quittungsvollziehung und die volle Namensunterschrift des Empfängers hand-
 schriftlich einzutragen. Die Quittung soll nicht vor Beginn des Monats vollzogen
 werden, auf den die Zahlung erfolgt.
 e. Die Unterschrift des Empfängers ist von der Ortsbehörde seines Wohnorts (Gemeinde-
 vorstand usw.) oder einer zur Führung eines Diensthefts berechtigten Person und bis
 auf weiteres nur einmal aller Vierteljahre und zwar für den letzten Monat des Jahres
 zu beglaubigen. Dazu genügt bei der Zulagequittung die Beibringung des Dienst-
 heftes.
 Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Beglaubigung der Unterschrift des
 Empfängers von Zulagen an Invaliden, Witwen- und Witwerrenten.
 Großenhain, am 28. Dezember 1918.
 1008 a V A. Die Amtshauptmannschaft als Versicherungsamt.

Bekämpfung der Obstbaumschädlinge betr.

Zur erfolgreichen Bekämpfung der Obstbaumschädlinge ist die jetzige Jahreszeit in-
 sofern geeignet, als die Bäume die Blätter verloren haben und die Brut der Schädlinge
 dadurch leicht sichtbar ist. Die verschiedenen in Betracht kommenden Arten der Schädlinge
 und ihre Bekämpfungsweisen sind aus dem folgenden Verzeichnis A ersichtlich.
 Alle Obstbaumschädlinge werden hierdurch — soweit es nicht schon geschehen ist — auf-
 gefordert, die zur Vertilgung der Schädlinge erforderlichen Maßnahmen umgehend durch-
 zuführen. Eine Revision wird seitens der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vorge-
 nommen bez. veranlaßt werden.
 In erster Linie wird es sich, wie bei der im Frühjahr angeordneten Schädlingsber-
 eitung, empfehlen, daß seitens der Gemeinderäte und selbständigen Gutbesitzer einzelne
 Personen — Sachverständige — gewonnen werden, die nach Einvernehmen mit den Obst-
 baumbesitzern und Vereinbarung über die Kostenfrage die Bekämpfung vornehmen.
 Wird diese Regelung nicht getroffen, so haben die Gemeinderäte und Gutbesitzer
 selber dafür zu sorgen, daß die einzelnen Obstbaumbesitzer die notwendigen Maßnahmen mit
 allem Nachdruck selbst durchführen und daß hierüber eine genaue Kontrolle ausgeübt wird.
 Die Amtshauptmannschaft stellt binnen 14 Tagen einem Bericht der Gemeinden und
 selbständigen Gutbesitzer entgegen, in welcher Weise bez. durch wen sie die Schädlings-
 bekämpfung in ihrem Bezirk vorzunehmen gedenken und wer jeweils die Kontrolle darüber
 ausführen soll.
 Wer schuldhaft die ihm nach dieser Bekanntmachung obliegenden Vernichtungsarbeiten
 nicht oder ungenügend ausführt oder ihre Vornahme verhindert, hat Geldstrafe bis zu
 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.
 Ueber die Schädlingsbekämpfung im April und Mai wird seinerzeit eine erneute Be-
 kenntmachung erfolgen.
 Großenhain, am 20. Dezember 1918.
 2059 a E. Die Amtshauptmannschaft.

A) Tierische Schädlinge.

- 1. Frostschädler:** Raupen des Larvium mit drei weißen Längsstreifen verursacht im Früh-
 jahr an jungen Blättern, dann an Früchten großen Schaden.
 Der Schmetterling (das Weibchen hat nur Flügelstummel und kann nicht
 fliegen) erscheint mit Eintritt kälterer Jahreszeit.
 Bekämpfung: Anbringen von Klebgürteln Ende September unterhalb der
 Kronenäste, bei Bäumen mit Wäblen auch an diese unter wiederholter Erneuerung
 des Klebstoffes (Klebstoffe) Abnehmen und Verbrennen der Klebgürtel im Januar-
 Februar.
- 2. Götterling:** Raupen dieser Schädlinge, die großen Schaden im Frühjahr
 an den Obstbäumen verursachen, überwintern in zusammengepon-
 nenen und dünnen, deshalb in die Augen fallenden Blättern an
 geschnittenen Zweigen.
 Bekämpfung: Sammeln und Verbrennen, Abtragen der Baumstämme und
 stärkeren Äste.
- 3. Dornschäfer:** Verbreitung ist allgemein und ein durchgreifender Kampf erforderlich.
 Zeits fiedt man jetzt vom Specht: bloßgelegte Zweige, die reichlich mit Larven besetzt
 sind, teils wo Splintfäule in Frage kommen, auch durch tiefe Bohrungen ins Holz-
 innere verdrängte Äste.
 Bekämpfung: Die Rindenteile sind herauszuschneiden und die bloßgelegten
 Holzteile mit Keeranrich oder Lehmverlag und Leinwandverband zu schützen.
- 4. Apfelbaum-
 gespinntmotte:** Die Raupen dieser Schädlinge, die großen Schaden im Frühjahr
 an den Obstbäumen verursachen, überwintern in zusammengepon-
 nenen und dünnen, deshalb in die Augen fallenden Blättern an
 geschnittenen Zweigen.
 Bekämpfung: Sammeln und Verbrennen, Abtragen der Baumstämme und
 stärkeren Äste.
- 5. Schwammwäppler:** Raupen verursachen Schaden wie Schädlinge 1-4. Die Eier,
 3-500 Stück werden zur Ueberwinterung von dem Schmetterling in daumbilden,
 feuerstammähnlichen braunen Gebilden an Obstbäumen, Mauern und Bäumen
 abgelegt.
 Bekämpfung: Sammeln und Verbrennen, Abtragen der Baumstämme und
 stärkeren Äste.
- 6. Dornschäfer:** Verbreitung ist allgemein und ein durchgreifender Kampf erforderlich.
 Zeits fiedt man jetzt vom Specht: bloßgelegte Zweige, die reichlich mit Larven besetzt
 sind, teils wo Splintfäule in Frage kommen, auch durch tiefe Bohrungen ins Holz-
 innere verdrängte Äste.
 Bekämpfung: Die Rindenteile sind herauszuschneiden und die bloßgelegten
 Holzteile mit Keeranrich oder Lehmverlag und Leinwandverband zu schützen.
- 7. Apfelbaum-
 gespinntmotte:** Die Raupen dieser Schädlinge, die großen Schaden im Frühjahr
 an den Obstbäumen verursachen, überwintern in zusammengepon-
 nenen und dünnen, deshalb in die Augen fallenden Blättern an
 geschnittenen Zweigen.
 Bekämpfung: Sammeln und Verbrennen, Abtragen der Baumstämme und
 stärkeren Äste.
- 8. Mistkäfer:** In den Rindenteilen, alten Krebswunden, Astwinkeln, auch am Wurzelstock
 sind die überwinterten Larven anzutreffen. Diese Stellen sind freizulegen und mit
 Karbolineum — 15 % — oder Antifal auszuspritzen.
- 9. Mistkäfer:** Larven sind überwinterte Larven, an den einjährigen Zweigen aber alän-
 gende, braunschwarze Eier anzutreffen. Soweit diese Zweige beim Baumchnitt unter
 das Messer fallen, sind sie zu verbrennen. Die übrigen befallenen Teile werden mit
 Baumkarbolineum (15 %) behandelt.
- 10. Apfelmehltau:** Wo im vorigen Sommer Apfelmehltau auftrat, finden sich jetzt graue
 Zweigspitzen. Soweit sie beim Baumchnitt fallen, sind sie zu verbrennen. Soweit
 dies nicht der Fall ist, empfiehlt es sich eine mehrmalige Winterbespritzung mit Baum-
 karbolineum (15 %) vorzunehmen.
- 11. Blattfleckenkrankheit:** Im Sommer gelb werdende und gesprenkelte Blätter der
 Johannisbeeren leiden unter der Blattfleckenkrankheit, die oft zum vollständigen
 Laubabfall führt. Solche Sträucher sind im Winter wiederholt mit zweiprozentiger
 Kupfervitriollösung zu bespritzen.
- 12. Stachelbeermehltau:** Wo sich verkrüppelte, braunfleckige Zweigspitzen an Stachelbeer-
 sträuchern finden, dürfte es sich stets um Infektionen durch Stachelbeermehltau
 handeln.
 Als Räummittel kommt zunächst das Verbrennen der beim Rückschnitt der
 Sträucher entfallenden Zweigspitzen in Frage. Ferner sind solche Sträucher mit
 Schwefelkalklauge oder mehrmals mit Baumkarbolineum, nach Beobachtungen von
 Prof. Dr. Mühl auch mit 2 % Kupfervitriollösung im Winter mit Erfolg zu bespritzen.